

Betreff:

Zukunft von Galeria Karstadt - Für den Erhalt kämpfen, auf den Worst Case vorbereitet sein
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, Die LINKE, Volt,
FW/Pro Auto, BLW/ULW/BIG vom 08.11.2022 -

Antragstext:

Der Ausschuss möge beschließen,

- Der Ausschuss erklärt seine Solidarität mit den Beschäftigten der beiden Wiesbadener Standorte und appelliert an die soziale Verantwortung von Galeria Karstadt Kaufhof als Arbeitgeber. An dem Standort, an dem strukturelle Anpassungen unumgänglich sind, muss gemeinsam mit dem Betriebsrat und Ver.di auf sozialverträgliche Lösungen hingewirkt werden.

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) das Gespräch mit der Geschäftsleitung, der örtlichen Filialleitung, Betriebsrat und Ver.di zu suchen, um auszuloten, welche Möglichkeiten es gibt, die Standorte zu erhalten und regelmäßig über die Ergebnisse der Gespräche zu informieren;
- 2) sich für die Beschäftigten einzusetzen und an die Konzernleitung zu appellieren, die Mitarbeiter*innen von Galeria Karstadt Kaufhof GmbH weitgehend zu übernehmen;
- 3) sollte ein Standort dennoch nicht erhalten werden können, sich frühzeitig um ein Gespräch mit den Eigentümern der Gebäude zu bemühen, um mehr über mögliche Planungen und potenzielle Nachmieter zu erfahren,
- 4) in diesen Gesprächen die Interessen der Stadt zu verdeutlichen (zügige Nachnutzung, kein Leerstand, neue Nutzungsmischungen voranbringen) und eine konstruktive Zusammenarbeit anzubieten,
- 5) erste Konzepte für eine mögliche Zwischennutzung zu entwickeln, um im Falle einer Aufgabe einer oder beider Geschäftsstandorte kurzfristig auf den Immobilieneigentümer zugehen zu können, um einen längeren Leerstand möglichst zu vermeiden.
- 6) zu berichten,
 - a) welche baurechtlichen Grenzen bei einer etwaigen Umnutzung der Liegenschaften zu beachten wären;
 - b) ob die Liegenschaften für den im Kooperationsvertrag angedachten Erwerb von „Schlüsselimmobilien“ in Betracht kommen;
 - c) wie die Stadt - nicht nur hier, sondern auch in künftigen ähnlich gelagerten Fällen - in einen engeren, vorsorgenden Dialog mit Immobilieneigentümern und Einzelhandelsunternehmen treten kann;
 - d) inwieweit die Einführung einer Vorkaufssatzung nach §25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dafür geeignet ist, die Interessen der Stadt bei einem Immobiliendeal geltend zu machen und nach dem Vorbild von Hanau¹ auch unabhängig von einem eigenen Kaufinteresse Einfluss auf künftige Nutzungen zu nehmen.

¹ <https://www.op-online.de/region/hanau/hanau-will-vorkaufsrecht-gegen-spekulanten-fehlerentwicklungen-vorgehen-13346937.html>

Antrag Nr. 22-F-76-0002

CDU, Grüne, SPD, FDP, Die Linke, Volt, FW/Pro Auto und BLW/ULW/BIG

Wiesbaden, 08.11.2022